

# Billard-Club Bergedorf e.V. Vereinsatzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2015,  
ergänzt und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.07.2017



# 1

---

## Inhalt

	Seite
§ 1 - Name, Sitz und Zweck .....	2
§ 2 - Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 - Mitgliedschaft.....	2-3
§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 - Beiträge .....	3-4
§ 6 - Sonstige Pflichten und Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7 - Organe des Vereines.....	4
§ 8 - Der Vorstand.....	5
§ 9 - Haftung .....	5-6
§ 10 - Mitgliederversammlung.....	6-7
§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 - Schlichtungsausschuss.....	7-8
§ 13 - Vergütungen für Vereinstätigkeit.....	8
§ 14 - Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Beschlüssen.....	8
§ 15 - Kassenprüfung.....	8-9
§ 16 - Jugendordnung .....	9
§ 17 - Datenschutz / Persönlichkeitsrechte.....	9-11
§ 18 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	11
§ 19 - In-Kraft-Treten .....	11

## **§ 1 - Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der am 28. März 1978 in Hamburg-Bergedorf gegründete Billard-Club führt den Namen Billard-Club Bergedorf (kurz BCB genannt). Er ist in das Vereinsregister (VR 8938) eingetragen und führt damit den Zusatz „Eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Die Geschäftsstelle des Vereins lautet: Manshardtstr. 150, 22119 Hamburg. Die Vereinsräumlichkeiten befinden sich in:  
„THE PLACE“, Siemensstr.2, 21465 Reinbek.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die sportliche Ausbildung der Vereinsjugend
  - b) Kooperationen mit Bildungsträgern
  - c) Teilnahme an überregionalen bzw. (inter-)nationalen Wettbewerben
  - d) Ausrichtung von Einzel- bzw. Serienturnieren
- (3) Der Billard-Club Bergedorf e.V. ist Mitglied des Norddeutschen Billardverbandes e.V. (kurz NBV genannt) und seit dem 06.03.2008 Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (kurz HSB genannt).
- (4) Das Geschäftsjahr des BCB ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft wird zunächst auf eine Probezeit von 3 Monaten eingegangen. Nach Beendigung der Probezeit erfolgt eine stillschweigende Übernahme in das feste Mitgliedsverhältnis, sofern nicht der Antragsteller oder der Vorstand eine schriftliche Kündigung vor Ablauf der Probezeit abgibt.
- (3) Der Beitrag ist von dem Zeitpunkt an zu zahlen, an dem das Mitglied die Aufnahme beantragt hat und der Vorstand die vorläufige Aufnahme beschließt.
- (4) Es besteht bei nicht erfolgter Übernahme in ein festes Mitgliedsverhältnis kein Anspruch auf Rückzahlung der bis dahin entrichteten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
- (3) Über den Ausschluss kann der Vorstand entscheiden, wenn:
  - a) ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt.
  - b) ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält, sowohl gegenüber Vereinsmitgliedern als auch Nichtvereinsmitgliedern.
  - c) ein Mitglied trotz Mahnung seit drei Monaten mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
  - d) ein Mitglied trotz schriftlicher Ermahnung weiterhin durch grobes unsportliches Verhalten auffällt.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.
- (5) Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Schlichtungsausschuss einzulegen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

## **§ 5 - Beiträge**

- (1) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Der monatliche Beitrag ist jeweils bis zum 5. des Monats auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Zahlung erfolgt ausschließlich über eine Einzugsermächtigung des Mitgliedes (Lastschriftverfahren).

- (3) Entstehende Gebühren durch eine Lastschriftrückrechnung hat das Mitglied dem Verein zu erstatten.
- (4) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (5) Straf gelder, die durch den angeschlossenen Verband NBV gegenüber dem Verein durch ein Fehlverhalten eines Mitgliedes erhoben werden, hat das Mitglied dem Verein zu erstatten.
- (6) Zur Organisation des Spielbetriebs, zur Gewährleistung der vorgesehenen Öffnungszeiten sowie zur Erledigung sonstiger anfallender Arbeiten können Arbeitseinheiten für die Mitglieder festgelegt werden.  
Bei der Nichterfüllung dieser Arbeitseinheiten sind dann Ersatzzahlungen durch die Mitglieder zu leisten.  
Detaillierte Bestimmungen werden nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 6 - Sonstige Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat für die genaue Einhaltung der Satzung des BCB, seiner Spielbestimmungen und der Satzungen des NBV zu sorgen.
- (2) Die bei offenen Wettkämpfen für den Verein gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Preise und Auszeichnungen bleiben Eigentum des Mitgliedes.
- (3) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossene Spielkleidung anzuschaffen und im Rahmen der Üblichkeit (z.B. bei Punktspielen) zu tragen, soweit es nicht vom Vorstand ausdrücklich hiervon befreit ist.
- (4) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von 6 Monaten.Der Beschluss über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.

## **§ 7 - Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung (MV) und der Schlichtungsausschuss.

## **§ 8 - Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: Dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenswart. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist entweder der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenswart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Eine Ausübung der Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB in Personalunion ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre auf der MV und zwar abwechselnd - in den Jahren mit ungerader Endzahl der 1. Vorsitzende, in den Jahren mit gerader Endzahl die übrigen Mitglieder.
- (5) In den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (6) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus ihrem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten MV geeignete Personen mit der Wahrnehmung dieser Vorstandsfunktion beauftragen. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Wahlperiode aus, ist unverzüglich eine außerordentliche MV einzuberufen.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem:
  - a) die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Aufstellung des Jahreshaushalts und dessen Vollzug
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Erstellung des Jahresabschlusses für die Mitgliederversammlung
  - f) Beschlussfassung zur Änderung von Trainingszeiten
  - g) Beschlussfassung zur Änderung von Öffnungs- und Schließungszeiten des Clubraumes sowie dessen Zutrittsberechtigungen
  - h) Erstellung von Verhaltensregeln für Mitglieder im Clubraum
  - i) Gestaltung des Clubraumes (Renovierung, bauliche Veränderungen und Schlüsselvergabe).

## **§ 9 - Haftung**

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des NBV und seiner Sparten, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des NBV beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den NBV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Soweit dem Vorstand Entscheidungen überlassen sind, ist die MV die Beschwerdeinstanz. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht in der Satzung qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Im Einzelnen gehören zur alleinigen Zuständigkeit der MV:
- a) Entlastung des Vorstandes
  - b) satzungsgemäße Wahlen des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
  - d) Genehmigung des Budgetplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - e) Entscheidung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und anderer Zahlungsverpflichtungen
  - f) Satzungsänderungen, zu denen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist
  - g) Beschlussfassung vorliegender Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt per E-Mail. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes erfolgt eine Nachricht mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift.
- (4) In dem Zeitraum von Juni bis August jedes Jahres hat die ordentliche MV stattzufinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (7) Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur in einer MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Es sind im Anschluss neue Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (8) Die MV kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Tagesordnung jederzeit ändern oder neue Anträge in die Tagesordnung aufnehmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (9) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Abstimmung in der MV erfolgt durch Handzeichen.
- (11) Auf Verlangen von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

## **§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt, jederzeit eine außerordentliche MV einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen, nachdem dem Vorstand die Unterschriften der die Einberufung wünschenden Mitglieder vorliegen.

## **§ 12 - Schlichtungsausschuss**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind für die Klärung von vereinsinternen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zuständig.
- (2) Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die keinerlei sonstige Funktionen im Verein innehaben dürfen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Schlichtungsausschuss kann in Problemfällen geeignete Maßnahmen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorschlagen. Ziel des Schlichtungsausschusses ist die vereinsinterne Klärung von Problemen im Interesse der weiteren Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
- (4) Die Vereinsmitglieder können und sollten bei Auftreten von Problemen diesen Ausschuss einberufen.
- (5) Der Ausschuss hat das Recht, zur Abstimmung der gegensätzlichen Meinungen Vorstandssitzungen einzuberufen. Bei der Abstimmung, die geheim durchgeführt werden muss, besitzen die Ausschussmitglieder gleiches Stimmrecht wie der Vorstand. Zum endgültigen Ausschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist über einen strengen Verweis zu befinden.



Bei einer Mehrheit hat letztlich das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zu dieser Versammlung ruhen jedoch alle Rechte. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§ 13 - Vergütungen für Vereinstätigkeit**

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- (3) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand nach § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 14 - Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der MV, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 - Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereines sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer überprüft. Diese erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte.

- (2) Die Kassenprüfer werden von der MV auf zwei Jahre gewählt, wobei sich die Amtszeiten jeweils um ein Jahr überschneiden. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Scheiden beide oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so sind vom Vorstand zwei bzw. ein neuer Kassenprüfer zu benennen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

## **§ 16 - Jugendordnung**

Die Belange der Jugend im BCB werden durch die Jugendordnung geregelt.

## **§ 17 - Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Billard-Club Bergedorf erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggf. Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein. Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, verpflichten sich schriftlich dazu, auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu achten.
- (2) Der Billard-Club Bergedorf ist Mitglied des NBV (und durch diese Mitgliedschaft auch im DOSB sowie den übergeordneten Bundes-, Europa- und Weltorganisationen) und zur Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden nur die für den Empfänger notwendigen Daten (z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).
- (3) Der Billard-Club Bergedorf hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich, übermittelt der Billard-Club Bergedorf personenbezogene Daten seiner Mitglieder (vgl. dazu BDSG §24 Abs. 1 und 2) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Billard-Club Bergedorf stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Billard-Club Bergedorf z. B. auf seiner Homepage personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Der Billard-Club Bergedorf übermittelt Daten und Fotos ggf. auch zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Melde- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse oder bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre des Billard-Club Bergedorf.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Angaben zu Name, Verbands-, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Billard-Club Bergedorf entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) Auf seiner Homepage kann der Billard-Club Bergedorf auch über Ehrungen, Geburtstage oder andere Begebenheiten von öffentlicher Bedeutung seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Verbands- und Vereinszugehörigkeit sowie deren Dauer, Funktion im Verein/Verband und (soweit erforderlich), Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte hierüber kann der Billard-Club Bergedorf auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage oder andere Begebenheiten von öffentlicher Bedeutung kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Billard-Club Bergedorf informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Billard-Club Bergedorf Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage. Schließt der Widerspruch auch künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen ein, so verzichtet der Billard-Club Bergedorf bis auf den ausdrücklichen Widerruf darauf, Einzelfotos sowie die personenbezogenen Daten dieses Mitgliedes zu veröffentlichen/übermitteln.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Billard-Club Bergedorf die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Billard-Club Bergedorf nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 18 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden MV beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen MV darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) vom zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 - In- Kraft- Treten**

Diese Satzung wurde von der MV beschlossen am 26.06.2015 und ergänzt am 07.07.2017. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.